

LANDESVERWALTUNGSAMT

363

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins für die Wahlen der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der Landräte der Landkreise im Freistaat Thüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Hiermit gibt das Thüringer Landesverwaltungsamt bekannt:

Die Wahlen der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der Landräte der Landkreise im Freistaat Thüringen – mit Ausnahme der Wahl des Landrats der Landkreise Saale-Orla-Kreis, Nordhausen und Saalfeld-Rudolstadt – finden am

Sonntag, den 15.04.2018,

gegebenenfalls erforderliche Stichwahlen am Sonntag, den 29.04.2018, statt.

Weimar, den 24.11.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 24.11.2017
Az.: 240.1-1361-002/17-TH
ThürStAnz Nr. 51/2017 S. 1932

364

Geschäftsordnung der Vergabekammer des Freistaates Thüringen

vom 29.11.2017

Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt Organisation, Grundsätze der Geschäftsverteilung, Geschäftsgang und Verfahren der Vergabekammer des Freistaates Thüringen; sie ist Geschäftsordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 der Thüringer Vergabekammerverordnung (ThürVkvO).

§ 1

Organisation, Geschäftsverteilung und Vertretung

(1) Der Vergabekammer gehören an:

- der Vorsitzende,
- die hauptamtlichen Beisitzer,
- die ehrenamtlichen Beisitzer.

(2) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem hauptamtlichen Beisitzer und einem ehrenamtlichen Beisitzer.

(3) Der Vorsitzende wirkt an allen Entscheidungen seiner Kammer mit, es sei denn, die Kammer hat dem hauptamtlichen Beisitzer nach § 157 Absatz 3 GWB das alleinige Entscheidungsrecht übertragen. Die hauptamtlichen Beisitzer sind Berichterstatter. Die ehrenamtlichen Beisitzer wirken an den Verfahren aus den ihnen zugeordneten Fachgebieten mit.

(4) Der Vorsitzende wird bei Bedarf durch seinen Stellvertreter vertreten. Die hauptamtlichen Beisitzer vertreten sich gegenseitig. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch ihre Stellvertreter, hilfsweise durch andere ehrenamtliche Beisitzer, vertreten.

(5) Die Mitglieder der Vergabekammer dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befasst werden, in denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt oder in denen sie eigene oder Interessen von Bietern oder Bewerbern wahrgenommen haben. Die Bestimmungen der §§ 20, 21 ThürVwVfG über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit sind zu beachten.

(6) Die laufenden Angelegenheiten der Kammer werden von der Geschäftsstelle erledigt. Die an die Kammer gerichteten Eingänge werden in der Geschäftsstelle behandelt.

§ 2

Verfahren zwischen Antragseingang und mündlicher Verhandlung

(1) Die Geschäftsstelle erfasst eingehende Nachprüfungsanträge, erteilt jedem Nachprüfungsverfahren ein Geschäftszeichen und leitet die Anträge unverzüglich dem Vorsitzenden zu.

(2) Die Vergabekammer prüft, ob ein eingehender Nachprüfungsantrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, und entscheidet, ob ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird.

(3) Geht ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Nachprüfungsantrag ein, so übermittelt die Kammer dem Auftraggeber den Antrag in Textform und fordert ihn zur sofortigen Übergabe der Akten auf, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten).

(4) Der Vorsitzende weist die Nachprüfungsverfahren den hauptamtlichen Beisitzern als Berichterstatter zu.

(5) Der Vorsitzende bestimmt den ehrenamtlichen Beisitzer. Dieser soll in der Regel dem Fachgebiet zugeordnet sein, dem das Vergabeverfahren zuzuordnen ist. Innerhalb der Fachgebiete soll nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Beteiligung aller ehrenamtlichen Beisitzer geachtet werden.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet den ehrenamtlichen Beisitzer und übermittelt ihm Ablichtungen des Antrags und der Schriftsätze so rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung, dass sich dieser mit der Sache vertraut machen kann. Ist der ehrenamtliche Beisitzer verhindert oder hat er am Vergabeverfahren mitgewirkt, so zeigt er dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.